

Reklamegesuch

► **Hinweise**

Bei Reklamen in den Kernzonen Altstadt und Vorstadt, Quartierplanungen, sowie Zonen mit Ortsbildschutz bitten wir Sie, sich vorgängig mit der Abteilung Bau und Planung in Verbindung zu setzen (Tel. 061 766 33 40).

Adressen

Gesuchsteller/in	Name		Tel. P.	
			Tel. G.	
	Strasse/Nr.		Mobile	
	PLZ/Ort			
	E-Mail			
Grundeigentümer/in	Name		Tel. P.	
			Tel. G.	
	Strasse/Nr.		Mobile	
	PLZ/Ort			
	E-Mail			
Rechnungsstellung an	Name			
	Adresse			

Projektdaten Reklame

Art	Bezeichnung			
	Text		Höhe über Boden	
	Grösse L/B/H		Fläche / Volumen	
Standort Kleinbaute	Strasse/Nr.			
	Parzelle		Zone	
	Material/Farbe			

Weitere Angaben

Reklametyp	Eigenreklame an Fassade	Eigenreklame auf Schild	freistehende Reklame
	Fahnen / Wimpelketten	temporäre Reklame	Baureklame
	Plakatanschlagstelle	Informationstafel	andere
Befristung	unbefristet	befristet bis	
Beleuchtung / Ausführung	angestrahlt ¹	beleuchtet ¹	unbeleuchtet
	Leuchfläche	Leuchtstärke / Farbe	

Unterschriften Gesuchsteller/in und Grundeigentümer/in

Gesuchsteller/in	Unterschrift	Grundeigentümer/in	Unterschrift
Ort, Datum		Ort, Datum	

Beilagen

Erforderliche Beilagen ²	■ Situationsplan M 1:500 mit eingezeichnetem Standort (je nach Typ inkl. vermasstem Grenzabstand)	2-fach
	■ Skizze / Plan / Fotomontage der Fassade mit vorgesehener Reklame	2-fach
	Detailausführungen Reklame (Skizze, Plan, Prospekt etc.)	2-fach

Das Reklamegesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Stadtverwaltung Laufen, Abteilung Bau und Planung, Vorstadtplatz 2, 4242 Laufen, einzureichen (siehe auch Merkblatt auf der Rückseite).

Hinweise ¹ Es ist die Unterschrift sämtlicher Grundeigentümer/innen oder eine entsprechende Vollmacht erforderlich. Bei mehreren Grundeigentümern bitte eine separate Liste verwenden.

² ■ Unterlagen zwingend einzureichen; □ Unterlagen je nach Bauvorhaben erforderlich

Grundlagen 470 Reklamereglement, 471 Ausführungsverordnung zum Reklamereglement, 472 Register über die historischen Reklamen, 741.21 Signalisationsverordnung (SSV) Weisungen des EJPD über Strassenreklamen und über die Normung von Signalen, Markierungen und Leiteinrichtungen im Strassenverkehr sowie von Strassenreklamen an Tankstellen des Bundes 400 Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Baselland (§ 105) 481.12 Verordnung über Reklamen des Kantons Baselland